

Wanderungsstatistik

Stand: Januar 2007

Fachliche Informationen zu dieser Veröffentlichung können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VIA, Telefon: +49 (0) 75 4865; Fax: +49 (0) 75 3069 oder E-Mail:
wanderungen@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2007

Vervielfältigungen und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Allgemeine Angaben zur Statistik.....	3
2. Zweck und Ziele der Statistik.....	3
3. Erhebungsmethodik.....	4
4. Genauigkeit.....	5
5. Aktualität.....	5
6. Verfügbarkeit und Transparenz.....	6
7. Zeitliche und räumliche Vergleichbarkeit.....	6
8. Bezüge zu anderen Erhebungen.....	6
9. Weitere Informationsquellen.....	7

1. Allgemeine Angaben zur Statistik

1.1 Bezeichnung der Statistik: Wanderungsstatistik

1.2 Berichtszeitraum: laufend

1.3 Periodizität: monatlich, vierteljährlich, jährlich

1.4 Regionaler Erhebungsbereich: Gemeinden, Kreise, Bundesländer, Bundesgebiet

1.5 Erhebungsgesamtheit, Zuordnungsprinzip der Erhebungseinheiten: Erhebungsgesamtheit ist die Summe aller von den Meldeämtern erfassten Wechsel der Haupt- bzw. alleiniger Wohnung über Gemeindegrenzen in Deutschland. Dabei kann der Wohnungswechsel über die Gemeindegrenzen innerhalb Deutschlands (Binnenwanderung) oder über die Grenzen Deutschlands (Außenwanderung) erfolgen. Nicht einbezogen werden Wohnungswechsel innerhalb einer Gemeinde (Ortsumzüge). Es werden die Zu- und Fortzüge von deutschen und von nicht-deutschen Personen erfasst

1.6 Erhebungseinheiten: Erhebungseinheit ist der Wanderungsfall, d.h. jeder Zu- oder Fortzug über die Gemeindegrenzen (Bezug oder die Aufgabe einer alleinigen Wohnung oder einer Hauptwohnung, Änderung des Wohnungsstatus, d.h. Nebenwohnung in Hauptwohnung bzw. umgekehrt).

1.7 Rechtsgrundlagen, Verordnungen : „Gesetz über die Statistik der Bevölkerungsbewegung und die Fortschreibung des Bevölkerungsstandes“ (BevstatG) vom 4. Juli 1957 (BGBl. I S. 694), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 308) , zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Melderrechtsrahmengesetzes (MRRG) vom 26.März 2002 (BGBl. I S.1343). Zu den Bevölkerungsbewegungen gehören Eheschließungen, Ehelösungen, Geburten, Sterbefälle und Wanderungen.

1.8 Geheimhaltung und Datenschutz: Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 Bundesstatistikgesetz grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden. Die Namen und Adressen der Befragten werden in keinem Fall an Dritte weitergegeben. Nach § 16 Abs. 6 Bundesstatistikgesetz ist es möglich, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben Einzelangaben dann zur Verfügung zu stellen, wenn diese so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können. Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Empfänger von Einzelangaben sind.

2. Zweck und Ziele der Statistik

2.1 Erhebungsinhalte:

Nach § 4 BevstatG werden für die Statistik der Wanderungen laufend folgende Tatbestände erfasst:

- Tag des Bezuges der neuen oder des Auszugs aus der alten Wohnung , Haupt bzw. Nebenwohnsitz, alte und neue Wohngemeinde.
- Geschlecht, Alter, Familienstand.
- rechtliche Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft.

- Staatsangehörigkeit.

2.2 Zweck der Statistik:

Die Statistik der Wanderungen weist die räumliche Mobilität der Bevölkerung nach. Darüber hinaus stellt die Wanderungsstatistik eine Komponente im Bilanzierungsverfahren der amtlichen Bevölkerungsfortschreibung dar.

2.3 Hauptnutzer der Statistik:

Zu den Hauptnutzern der Wanderungsstatistik zählen die Bundesministerien und Bundesbehörden, insbesondere das Bundesministerium des Innern, das Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung, die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Kommunen, Landesministerien und -behörden sowie internationale Organisationen. Daneben zählen auch Wirtschaftsverbände, die Wissenschaft, Interessenvertretungen, Medien und Presse sowie Privatpersonen zu den Nutzern der Wanderungsstatistik.

2.4 Einbeziehung der Nutzer:

Die Interessen der Hauptnutzer finden auf verschiedenen Wegen Berücksichtigung: Die von Seiten der Ministerien gewünschten Veränderungen im bestehenden Erhebungsprogramm lassen sich auf nationaler Ebene mittels Gesetzesänderungen umsetzen. Darüber hinaus sind die Bundesministerien, die Statistischen Ämter der Länder, die kommunalen Spitzenverbände sowie Vertreter aus Wirtschaft und Wissenschaft im *Statistischen Beirat* vertreten, der nach § 4 BStatG das Statistische Bundesamt in Grundsatzfragen berät. Fachspezifische Fragen oder Anregungen werden dabei in den vom Statistischen Beirat eingesetzten Fachausschuss „Bevölkerungsstatistik“ eingebracht.

3. Erhebungsmethodik

3.1 Art der Datengewinnung:

Erhebungsgrundlage der Wanderungsstatistik sind die An- und Abmeldeformulare, die nach den melderechtlichen Vorschriften bei einem Wohnungswechsel über die Gemeindegrenzen in den Meldeämtern anfallen. Zur Erfassung der Zuzüge und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands werden die An- bzw. Abmeldescheine herangezogen, zur Erfassung der Wanderungen innerhalb Deutschlands werden nur die Anmeldescheine benutzt.

3.2 Erhebungsinstrumente und Berichtsweg:

Die Erhebung wird dezentral von den Statistischen Ämtern der Länder durchgeführt. Die Datenübermittlung von den Meldebehörden an die Statistischen Ämter der Länder erfolgt großenteils auf elektronischen Datenträgern. Das Statistische Bundesamt stellt aus den Länderergebnissen die Bundesergebnisse zusammen.

3.3 Abgrenzung der erhobenen Tatbestände und methodische Hinweise:

Als Wanderung im vorstehenden Sinne gilt jedes Beziehen einer Wohnung als alleinige oder Hauptwohnung und jeder Auszug aus einer alleinigen oder Hauptwohnung (Wohnungswechsel). Auch die Änderung des Wohnungsstatus, d.h. die Umwandlung eines Nebenwohnsitzes in einen Hauptwohnsitz gilt als Wanderungsfall. Unberücksichtigt bleiben die Umzüge innerhalb der Gemeinden (Ortsumzüge). Es werden die Wanderungsfälle, nicht die wandernden Personen nachgewiesen.

Wanderungsfälle von Angehörigen der Stationierungstreitkräfte sowie von ausländischen diplomatischen und konsularischen Vertretern mit ihren Familienangehörigen sind nicht erfasst. Die Einberufung und die Entlassung von Wehrpflichtigen gelten nicht als Wanderungen.

Touristen bzw. Gäste in Beherbergungsstätten, Anstaltsinsassen und Besucher bei Verwandten oder Bekannten werden nur erfasst, wenn ihr Aufenthalt von längerer Dauer ist und eine Anmeldung bei den Meldebehörden erfolgt. Nach dem Melderechtsrahmengesetz vom März 2002 können im Landesrecht Ausnahme von der Anmeldepflicht bei vorübergehendem Aufenthalt erlassen werden: Für Aufenthalte bis zu 6 Monate für Inländer mit Wohnsitz im Bundesgebiet und bis zu 2 Monaten für Personen mit Wohnsitz im Ausland. Diese Klausel wurde jedoch von den Ländern unterschiedlich umgesetzt, so dass verschiedene Fristen in den Ländern gelten.

Die Wanderungsstatistik erstreckt sich auf die Wanderungen über die Gemeindegrenzen, bei Wanderungen über die Grenzen der Bundesrepublik Deutschlands gilt ab dem Berichtsjahr 1991 der Gebietsstand nach dem 3.10.1990.

Die Wanderungen werden nach ihrer räumlichen Reichweite gemäß den politischen Regional-einheiten gegliedert: Wanderungen über Gemeinde-, Kreis-, Regierungsbezirks-, Landes- und Bundesgrenzen.

In der *Binnenwanderung* werden die Wohnungswechsel über die Gemeindegrenzen innerhalb des Bundesgebiets nachgewiesen. Dabei wird jeder Bezug einer alleinigen oder Hauptwohnung in einer neuen Gemeinde gleichzeitig als Fortzug aus der bisherigen Wohngemeinde gezählt. Bei den Wanderungen von Bundesland zu Bundesland werden nach dem vorstehend erläuterten Verfahren für die Aufbereitung nur die Belege über die Zuzüge verwendet. Eine gegenseitige Materialergänzung der Statistischen Ämter ist durch Übersendung der Aufbereitungsunterlagen (Datenaustausch) notwendig. Die Binnenwanderungsstatistik des Bundes umfasst die Wanderungen zwischen Gemeinden Innerhalb der Länder sowie die Wanderungen zwischen den Bundesländern.

Als *Außenwanderung* werden nur solche Zu- und Fortzüge über die Grenzen Deutschlands bzw. über die Grenzen des früheren Bundesgebiets gezählt, die mit der Aufnahme bzw. Aufgabe der alleinigen oder Hauptwohnung in Deutschland verbunden sind. Zur Außenwanderung gehören die Wanderungen mit dem Ausland und ferner Wanderungsfälle von und nach See sowie die Wanderungen mit ungeklärtem Herkunfts- und Zielgebiet.

Die Summe der Wanderungsfälle wird auch als *Wanderungsvolumen* bezeichnet. Das Wanderungsvolumen wird durch Addition der Zu- und Fortzüge in der Außenwanderung und der Binnenwanderungsfälle (hier nur die Zuzüge) der betreffenden Gebietseinheiten ermittelt. Die Zahl der Wanderungsfälle in einem Jahr ist daher etwas größer als die Zahl der in diesem Jahr gewanderten Personen, weil eine Person innerhalb eines Jahres mehrmals umziehen kann.

Die Differenz zwischen den Zuzügen und den Fortzügen wird als *Wanderungssaldo* bezeichnet. Ein positiver Wanderungssaldo entspricht einem Zuwanderungsgewinn, ein negativer Wanderungssaldo bedeutet einen Abwanderungsverlust.

Die Bestimmung des Alters der wandernden Personen geschieht mittels Auszählung nach Geburtsjahren. Dabei werden die Personen eines bestimmten Geburtsjahrganges jeweils dem Altersjahr zugeordnet, dem sie am Jahresende angehören (Beispiel für das Berichtsjahr 2003: Geburtsjahr 2003 = Altersjahr 0 bis unter 1; Geburtsjahr 2002 = Altersjahr 1 bis unter 2 usw.). Bei der Berechnung altersspezifischer Wanderungsziffern werden daher die Ergebnisse auf die Bevölkerung zum 31.12. des Jahres nach Geburtsjahren bezogen.

Bei Ausländerinnen/Ausländern handelt es sich um alle Personen, die nicht Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG sind. Dazu zählen auch die Staatenlosen und die Personen mit "ungeklärter" Staatsangehörigkeit. Deutsche, die zugleich eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, zählen nicht als Ausländerinnen/ Ausländer.

3.4 Belastung der Auskunftspflichtigen:

Die Meldebehörden sind nicht zusätzlich mit statistischen Auskunftspflichten belastet, da die an die Statistischen Ämter der Länder zu übermittelnden Daten einen Auszug der Angaben der An- oder Abmeldeformulare darstellen (Sekundärstatistik).

4. Genauigkeit

4.1 Qualitative Gesamtbewertung der Genauigkeit

Grundsätzlich sind die Ergebnisse der Wanderungsstatistik als präzise einzustufen, wobei aber ihre Qualität und Vollständigkeit von der Einhaltung der melderechtlichen Vorschriften seitens der Bürger sowie von der Erfüllung der gesetzlichen Lieferpflicht der Meldeämter an die amtliche Statistik abhängen. Bei Wanderungsbewegungen über die Grenzen der Bundesländer werden die erforderlichen Daten auf der Grundlage des Anmeldescheines vom Statistischen Amt des Bundeslandes der Zuzugsgemeinde an das Statistische Amt des Bundeslandes der Herkunftsgemeinde gemeldet (Datenaustausch). Die Praxis hat gezeigt, dass dieser Informationsweg sicherer ist als der Datenaustausch zwischen den betroffenen Meldeämtern (Rückmeldung).

4.2 Manuelle Korrekturen

Bei Datenlieferung der Meldeämter auf Papier (Beleg) werden die Meldescheine bei Eingang in den Statistischen Ämtern der Länder bereits mittels Sichtkontrolle geprüft und im Dialog erfasst; augenfällige Ungereimtheiten werden ggf. durch Rückfragen bei den Meldebehörden beseitigt.

4.3 Maschinelle Plausibilitätskontrollen

Die Verarbeitung der Wanderungsdaten erfolgt in einem Datenbankmodell, wobei die eingelesenen bzw. eingegebenen Daten maschinell überprüft und die fehlerhaften Daten mit Hilfe des Fehlerschlüssels gekennzeichnet werden. Ein spezielles Prüfprogramm kontrolliert die gelieferten Wanderungssätze auf Mehrfachfälle.

5. Aktualität

Die Monatsergebnisse stehen rund 105 Tage nach Ablauf des Berichtszeitraums im Statistischen Bundesamt zur Verfügung, die Jahresergebnisse bis zum 1. Juni des jeweiligen Folgejahres.

6. Verfügbarkeit und Transparenz

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht die Bundesergebnisse sowie Übersichten zu den Länderergebnissen nur online, es gibt keine gedruckten Veröffentlichungen mehr. Die Ergebnisse können über folgende Fundstellen kostenfrei abgerufen werden:

Basisdaten, grafische Darstellungen und Pressemitteilungen:

http://www.destatis.de/themen/d/thm_bevoelk.htm

Monatliche Veröffentlichungen und Jahreserhebung (Fachserie):

<http://www-ec.destatis.de>

GENESIS-Datenbank des Statistischen Bundesamtes:

<https://www-genesis.destatis.de/genesis/online/logon>

Statistik-Shop des Statistischen Bundesamtes:

<http://www.destatis.de>

Tiefergegliederte regionale Ergebnisse werden von den statistischen Ämtern der Länder veröffentlicht.

7. Zeitlichen und räumliche Vergleichbarkeit

Seit Einführung der Statistik in 1950 liegen die Daten zur Wanderungsstatistik vollständig vor. Die Angaben für Deutschland beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland ab 1950 seit dem 3. Oktober 1990. Die Angaben für das frühere Bundesgebiet beziehen sich auf die Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990. Gewisse Einschränkungen in der Vergleichbarkeit der Ergebnisse im Zeitablauf sind wegen den Gebietsstandänderungen unvermeidbar. So sind beispielsweise die Ergebnisse nach Gemeinden in einem Bundesland mit den Vorjahresergebnissen nur bedingt vergleichbar, wenn es im Berichtsjahr zahlreiche Eingemeindungen gegeben hat. Bei räumlichen Vergleichen sind die unterschiedlichen Melderechtsregelungen, u.a. die verschiedenen Fristen bezüglich der Meldepflicht (siehe 3.3), zu berücksichtigen.

Ab dem Berichtsjahr 2000 beziehen sich die Angaben über die neuen Länder auf die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen und die Angaben für Berlin auf Gesamt-Berlin.

Für den Zeitraum bis zur Wiedervereinigung sind die Wanderungen zwischen der ehemaligen DDR und der Bundesrepublik in den Wanderungen über die Bundesgrenzen enthalten, jedoch nicht in den Wanderungen mit dem Ausland.

8. Bezüge zu anderen Statistiken

In den Gesamtzahlen der Zuzüge über die Bundesgrenzen sind die Asylbewerber (Geschäftsstatistik des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge) und die Spätaussiedler (Geschäftsstatistik des Bundesverwaltungsamtes) enthalten. Letztere Zuzugsgruppen können innerhalb der Wanderungsstatistik nicht separat ausgewiesen werden.

Die Einreise von Spätaussiedlerinnen/Aussiedlern sowie ihren Ehegatten und Kindern aus ihrem Herkunftsland nach Deutschland wird als Zuzug Deutscher Personen registriert; Die Einreise er-

folgt über die Gemeinde Friedland in Niedersachsen mit anschließender Verteilung auf die Bundesländer, die als Binnenwanderung in der Statistik erscheint. Für ausländische mitreisende Familienangehörige von Spätaussiedlern werden Zuzüge nicht deutscher Personen aus dem Ausland registriert mit ebenfalls anschließender Binnenwanderung.

9. Weitere Informationsquellen

Die Statistik der Wanderungen wird neben den Online-Angeboten in www.destatis.de (einschl. Statistik-Shop und Genesis-online) noch in Querschnittsveröffentlichungen sowie in der monatlichen Publikation „Wirtschaft und Statistik“ in regelmäßigen Abständen dargestellt.

Bei Fragen oder Anmerkungen zur Wanderungsstatistik wenden Sie sich bitte an das:

Statistisches Bundesamt
Gruppe Bevölkerung und Migration (VI A)
65180 Wiesbaden
E-Mail: wanderungen@destatis.de